



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg

§ 1

Name, Wesen und Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Neuenbürg setzt sich zusammen aus den Jugendgruppen der Abteilungen Arnbach, Dennach, Neuenbürg und Waldrennach, sowie der Kinderfeuerwehr. Die Kinderfeuerwehr ist eine Untergruppe der Jugendfeuerwehr Neuenbürg und hat keine Untergruppen in den einzelnen Abteilungen. Die Jugendfeuerwehr Neuenbürg gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg untersteht die Jugendfeuerwehr, sowie die Kinderfeuerwehr, der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.3 Gemäß Bundeskinderschutzgesetz müssen alle mit der Kinder- und Jugendarbeit betrauten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches alle fünf Jahre erneuert werden muss. Selbiges gilt für alle Personen, die regelmäßigen Kontakt zur Kinder- und Jugendfeuerwehr haben. Ohne Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses ist die Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr untersagt.
- 1.4 Innerhalb der Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen, sowohl für männliche, als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.
- 1.5 Alle folgenden Bestimmungen gelten analog für die Kinderfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Neuenbürg mit Schulungen, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr möchte das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr hat zum Ziel den Fortbestand der aktiven Feuerwehrangehörigen zu sichern.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr Neuenbürg können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Mitglied der Kinderfeuerwehr Neuenbürg können männliche und weibliche Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Jugendgruppenleiter der jeweiligen Jugendgruppe. Bei der Kinderfeuerwehr entscheidet die Leitung der Kinderfeuerwehr.
- 3.4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.5 Über Sonderfälle entscheidet der Jugendwart.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 die Jugendsprecher zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 persönliches Gespräch
 - 5.1.2 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise und Maßnahmen nach Punkt 5.1.2 und 5.1.3 werden durch den jeweiligen Jugendgruppenleiter in Abstimmung mit dem Jugendwart erteilt.
- 5.3 Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung zwischen dem jeweiligen Jugendgruppenleiter, dem Jugendwart und dem Kommandanten beschlossen und durch den Kommandanten schriftlich vollzogen.
- 5.4 Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens 14 Tagen nach ihrem Ausspruch schriftliche Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem jeweiligen Jugendgruppenleiter und dem Jugendwart entscheidet.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Neuenbürg erlischt:

- 6.1 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten
- 6.2 auf Wunsch des Jugendlichen
- 6.3 durch Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 6.4 wenn der Jugendliche in die Einsatzabteilung übernommen wird
- 6.5 mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 6.6 nach einem halben Jahr des unentschuldigten Fehlens
- 6.7 bei Tod des Jugendlichen.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 7

Organe der Jugendfeuerwehr

- 7.1 In den Organen der Jugendfeuerwehr darf nur tätig sein, wer Mitglied der Jugendfeuerwehr oder aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg ist.
- 7.2 Organe der Jugendfeuerwehr Neuenbürg sind:
- der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
 - der Leiter der Kinderfeuerwehr
 - der Jugendgruppenleiter und die Jugendsprecher der jeweiligen Abteilung

§ 8

Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- 8.1 Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus:
- dem Jugendwart
 - seinen Stellvertretern
 - dem Leiter der Kinderfeuerwehr
 - dem Jugendgruppenleiter jeder Abteilung
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
- 8.2 Stimmberechtigt sind der Jugendwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr und der Jugendgruppenleiter der jeweiligen Abteilung. Im Verhinderungsfall ein Stellvertreter des Jugendwartes, des Leiters der Kinderfeuerwehr und der Stellvertreter des jeweiligen Jugendgruppenleiters.
- 8.3 Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen und erhält ein Sitzungsprotokoll. Über seine Sitzungsteilnahme entscheidet der Feuerwehrkommandant anhand der Tagesordnung, es sei denn der Jugendwart erachtet seine Anwesenheit als erforderlich.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 9

Der Jugendgruppenleiter

- 9.1 Der Jugendgruppenleiter wird durch den jeweiligen Abteilungskommandanten vorgeschlagen und durch den Kommandanten bestätigt.
- 9.2 Die Leiter der einzelnen Jugendgruppen Arnbach, Dennach, Neuenbürg und Waldrennach müssen einen Jugendgruppenleiterlehrgang absolvieren und müssen aktive Feuerwehrangehörige der Feuerwehr Neuenbürg sein.
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter der jeweiligen Abteilung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, oder eine befähigte Person mit Lehrgang Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe seiner Abteilung nach Maßgabe der Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 9.4 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Übungsplanes gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Jugendgruppenleiters.
- 9.5 Das Mitgliederverzeichnis hat außer den Personaldaten noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Neuenbürg bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr zu enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 9.6 Der Jugendwart und der jeweilige Abteilungskommandant erhalten zum Ende jedes Kalenderjahres von den Jugendgruppenleitern ein aktuelles Mitgliedsverzeichnis.
- 9.7 Die Jugendgruppenleiter sind berechtigt Fahrzeuge, Equipment und Schulungsräume selbsttätig in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten für dienstliche Zwecke und zur Nutzung durch die Jugendfeuerwehr zu reservieren.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 10

Der Jugendwart

- 10.1 Der Jugendwart und seine Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern vorgeschlagen und müssen durch den Kommandanten und den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Neuenbürg bestätigt werden.
Der Jugendwart und seine Stellvertreter werden für fünf Jahre vom Kommandanten und dem Bürgermeister der Stadt Neuenbürg in ihr Amt eingesetzt.
- 10.2 Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr innerhalb der Feuerwehr Neuenbürg, sowie gegenüber den Interessensvertretungen der Feuerwehr und anderen Verbänden und Institutionen.
- 10.3 Der Jugendwart und seine Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg sein. Der Jugendwart muss einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule ablegen. Er ist beratendes Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- 10.4 Der Jugendwart kann bei Erfordernis Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche der Kinder- und Jugendarbeit förderlich sind, als Fachberater hinzuziehen.

§ 11

Leiter der Kinderfeuerwehr

- 11.1 Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird vom Jugendwart vorgeschlagen und durch den Kommandanten und dem Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Neuenbürg bestätigt.
Er wird für fünf Jahre vom Kommandanten und dem Bürgermeister in sein Amt eingesetzt.
- 11.2 Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss einen Jugendgruppenleiterlehrgang absolvieren.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 12

Kassenwesen

- 12.1 Jede Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Neuenbürg richtet eine Jugendkasse ein führt diese eigenständig.
- 12.2 Die Verwaltung der Jugendkasse der jeweiligen Jugendgruppe obliegt dem Kassenverwalter der Jugendgruppe. Diese Person muss volljährig und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg sein.
- 12.3 Der Kassenverwalter wird durch den Jugendgruppenleiter der jeweiligen Jugendabteilung vorgeschlagen und durch den Jugendwart bestätigt.
- 12.4 Die Jugendkasse der jeweiligen Jugendgruppe, muss einmal jährlich geprüft werden. Die Prüfung der Kasse wird durch die Kassenprüfer einer Einsatzabteilung durchgeführt.

§ 13

Bekleidung und Ausrüstung

- 13.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
- 13.2 Verlorene persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird einmalig von der Jugendfeuerwehr Neuenbürg ersetzt. PSA die durch Unachtsamkeit verloren wird, muss vom Jugendfeuerwehrangehörigen selbst ersetzt werden.
- 13.3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 13.4 Ab dem 16. Lebensjahr können die Jugendlichen, bis zum Beginn der Grundausbildung, eine Einsatzjacke 90, sowie eine blaue Latzhose erhalten.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 14

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Zur Jugendarbeit gehören ebenfalls Gruppenveranstaltungen, Spiel und Sport, Fahrten und Zeltlager usw.
- 14.3 Für die Ausbildung der Jugendfeuerwehr erstellen die Jugendgruppenleiter einen Dienstplan. Der Dienstplan ist vom Jugendgruppenleiter, dem jeweiligen Abteilungskommandanten, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kommandanten zu unterzeichnen.

§ 15

Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverband über die Stadt Neuenbürg als Dienstherr versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Feuerwehr Neuenbürg.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 16

Übernahme in die Einsatzabteilung

- 16.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr können mit Vollendung des 16. Lebensjahres an Übungen der Einsatzabteilung teilnehmen.
Mit Vollendung des 17. Lebensjahres können die Jugendlichen als Feuerwehranwärter in die Einsatzabteilung übernommen werden.
In der Einsatzabteilung können sie im Übungsdienst außerhalb spezieller Gefahrenbereiche teilnehmen, bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
Am Einsatzdienst dürfen die Jugendlichen erst nach vollendetem 18. Lebensjahr und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung teilnehmen.
- 16.2 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Neuenbürg, die vom Jugendwart und vom Kommandanten unterschrieben wird.



JUGENDFEUERWEHR NEUENBÜRG

§ 17

Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Jugendordnung wurde am 04.12.2018 vom Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Neuenbürg beschlossen.
- 17.2 Diese Jugendordnung wurde am 04.12.2018 vom Kommandanten der Feuerwehr Neuenbürg bestätigt.

Neuenbürg, 10.12.2018

Horst Martin
Bürgermeister

Manfred Wankmüller
Kommandant

Verena Schönthaler
Jugendwart